

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 56/08 B

L 8 SO 38/07 (Bayerisches LSG)
S 19 SO 261/06 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landeshauptstadt München,
Orleansplatz 11, 81667 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12.1.2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e**
und **D r. K o l o c z e k**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 20.6.2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 9.5.2007 zurückgewiesen und damit einen Anspruch auf Übernahme des Eigenanteils an der zahnprothetischen Behandlung in Höhe von 3.006,59 Euro nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) verneint (*Urteil vom 20.6.2008*).
- 2 Mit der Beschwerde macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung geltend und rügt Verfahrensfehler. Soweit ihr Anspruch "auf Übernahme der Kosten durch § 48 SGB XII zu Unrecht verneint" werde, sei dies von grundsätzlicher Bedeutung. Dies gelte auch, weil § 264 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) auf den Personenkreis, der wie sie über eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung verfüge, nicht anwendbar sei. Grundsätzlich sei außerdem zu klären, dass bei einer Behinderung, wie sie bei ihr - der Klägerin - vorliege, ein Anspruch nach § 26 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gegeben sein müsse. Außerdem habe das LSG die Pflicht zur Amtsermittlung verletzt. Das LSG habe zwar einen Anspruch nach § 38 SGB XII (Darlehen bei vorübergehender Notlage) verneint, die dafür erforderlichen Feststellungen aber nicht getroffen.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss deshalb anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit und Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7*,



11, 13, 31, 39, 59, 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl. auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7).

- 5 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Es kann dahinstehen, ob die Klägerin über eine lediglich inhaltliche Kritik an der Entscheidung des Berufungsgerichts hinaus, die im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unbeachtlich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7), konkrete Rechtsfragen mit Breitenwirkung formuliert hat. Gleiches gilt für die Darlegungen der Klärungsbedürftigkeit. Jedenfalls fehlt es an der Darlegung, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der diskutierten Fragen ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin in ihrem Sinne hätte ausfallen müssen (Entscheidungserheblichkeit). Die Klägerin hat überhaupt nicht dargelegt, von welchem Sachverhalt das BSG für die von ihm zu treffende Entscheidung im Revisionsverfahren auszugehen hat, und nur ansatzweise ausgeführt, in welchem Zusammenhang die von ihr aufgeworfenen Rechtsfragen Bedeutung erlangen können. Erforderlich wäre demgegenüber gewesen, die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen zu erläutern. Dem Senat hätte insoweit zumindest ansatzweise ein schlüssiger Vortrag vorgelegt werden müssen.
- 6 Soweit die Klägerin eine fehlende Sachaufklärung rügt, ist ihr entgegenzuhalten, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist; auf einen Beweisantrag beruft sich die Beschwerdeführerin jedoch nicht.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

